

nagelneuen Altare einen Drehtabernakel findet und die verpönten hölzernen Umrahmungen sieht? Und wie oft kann man solche Bemerkungen machen! Gerade beim Altarbaue werden so gewöhnlich die liturgischen Anordnungen übersehen. So können wir unter anderem ganz neue Altäre finden, deren Ziegelunterbau durch weiter nichts als den Mörtel mit dem Altarsteine verbunden ist. Nun sagt aber das *Missale Romanum* in den Rub. gen. tit. XX.: *Altare debet esse lapideum*; die Platte muß selbstverständlich ein natürlicher Stein sein. Aber auch der Unterbau (*stipes*) soll aus Steinen errichtet werden, jedoch ist es gestattet, ihn auch aus Ziegelsteinen aufzuführen, nur müssen in letzterem Falle an den vier Ecken des *stipes* steinerne Säulen angebracht werden, auf welchen die Altarplatte aufliegt und durch die Consecration mit ihr verbunden werden. Dies ist nicht bloß Convenienz, sondern strenge Vorschrift, wie aus einer Entscheidung der Ritencongregation hervorgeht. Da nämlich, so heißt es in der betreffenden Eingabe, die meisten Canonisten lehren, der Unterbau des Altars dürfe aus Ziegeln aufgeführt werden, und es sei hinreichend, wenn nur die *mensa* aus Stein ist, die liturgischen Schriftsteller hingegen sich hierüber nicht deutlich aussprechen und nur einer derselben, Pius Martinucci, in seinem *Manuale sacrum caeremoniarum* lib. VII. c. XVIII. n. 2. ausdrücklich sagt: „*stipitem quidem posse esse lateritium, sed quatuor columellis lapideis saltem instrui debere, quibus mensa insideat, quaeque cum mensa ipsa per sacram unctionem conjungantur*“ — in diesem Zweifel stellte ein Bischof an die heilige Congregation der Riten die Anfrage: „*Sufficitne altaris fixi stipitem esse lateritium, an oportet esse lapideum, saltem qua ratione innuitur a laudato scriptore*“ (Martinucci)?

Die Congregation gab mit Entscheid vom 7. August 1875 die Antwort: Damit ein Altar als steinern gelten kann, wie es eben die Rubriken bei jedem Altare fixum vorschreiben, sei es notwendig, daß wenigstens an seinen vier Seiten steinerne Säulchen angebracht sind, auf welchen die *mensa* aufliege („*ut altare consecrandum sit lapideum, oportet, ut etiam in eius stipite saltem latera seu columellae, quibus mensa sustentatur, sint ex lapide.*“)

Ansfelden.

Franz X. Brandl.

XVI. (Wann ist die Reue über alles?) Cornelius sucht sich bei schweren Sündern zu vergewissern, ob sie einen entschiedenen Abscheu vor der Sünde haben und stellt ihnen deshalb die Frage, ob sie lieber Krankheiten, Verlust ihrer Güter und selbst den Tod erleiden wollten, als noch einmal sündigen. Fällt die Antwort einigermaßen beklummt aus, und das geschieht öfter, so sucht er den Böni-

tenten zu ermutigen. Einst hatte er in der Beichtlehre erklärt, daß man, um eine wahre Reue zu haben, bereit sein müsse, lieber die Hölle zu erleiden, als eine schwere Sünde zu begehen. Bald darauf kommt Petrus, der in Folge einer Predigt über die Hölle den Entschluß gefaßt hat, sein Leben zu ändern. Er erklärt sich zu allem bereit; aber der Gedanke an die ewige Strafe sei ihm so unerträglich, daß er es nicht vermöge, lieber die Hölle zu erwählen als die Sünde. Gerade der Gedanke an das ewige Feuer werde ihm, so hoffe er, die Standhaftigkeit verleihen; wäre dieser nicht, so würde er gewiß der Versuchung wieder unterliegen. Cornelius erwidert ihm, er solle keine Furcht haben, denn er werde jenen Entschluß niemals im Ernste auszuführen brauchen. Nicht dadurch, daß er die Sünde meide, setze er sich der ewigen Strafe aus, sondern gerade auf diese Weise werde er der Hölle sicher entgehen. Doch würde er keine wahre Reue haben, wenn er nicht die Sünde als das größte Uebel verabscheue, also auch mehr fürchte als die Hölle. Auf das hin gibt Petrus den verlangten Entschluß kund, wenn auch mit halber Ueberzeugung, und um die Losprechung zu erhalten. Es fragt sich nun, hat Cornelius gegen Petrus richtig gehandelt, und sind überhaupt seine Fragen an die Beichtfinder zu billigen?

I. Es konnte allerdings zweifelhaft sein, ob die Reue des Petrus nicht aus bloß knechtischer Furcht entspringe. Dies wäre der Fall gewesen, wenn er die Anhänglichkeit an die Sünde im Herzen bewahrt hätte und bereit gewesen wäre wieder zu sündigen, sobald er die Strafe nicht zu fürchten hätte. War aber dieser böse Wille nicht in ihm, so war seine Reue zwar eine unvollkommene, aber dennoch übernatürliche und für die Beicht hinreichende. Die an sich unmögliche Hypothese, daß er zwischen schwerer Sünde und Verdammniß zu wählen hätte, brauchte er nicht in Betracht zu ziehen, weil Gott selbst den Menschen nicht vor diese Wahl stellt, und vermöge seiner Gerechtigkeit es auch nicht thun kann. Der heil. Paulus spricht zwar: *Optabam ego ipse anathema esse a Christo pro fratribus meis* (Rom. IX. 3), was (nach der übrigens nicht einstimmigen Erklärung) die Bereitwilligkeit bedeutet, die ewige Strafe zu erleiden. Ein solcher Entschluß ist aber nicht für alle nothwendig. Der canissche Katechismus verlangt, daß es den Sünder mehr reue, daß er Gott beleidiget habe, als wenn er alles in der Welt verloren hätte.

II. Auch die Erklärungen des Cornelius, daß man die Sünde mehr verabscheuen müsse als den Tod, Verlust des Vermögens u. s. w. werden von den Theologen einstimmig mißbilliget. Sie nennen solche Vergleiche höchst gefährlich, da durch sie leicht die schon vorhandene Reue wieder erstickt und der gute Vorsatz wankend gemacht werde. Gewisse Dinge widerstreben der Natur und den Neigungen der Menschen so sehr, daß es unklug wäre, sich in Bezug auf sie einer Versuchung auszusetzen.

Der heilige Philipp Neri wurde einst gefragt, was er thun würde, wenn man ihn aufforderte, entweder den heiligen Glauben abzuschwören oder bei lebendigem Leibe verbrannt zu werden. Der Fragesteller versprach sich wahrscheinlich eine fulminante Bethuerung, lieber tausendmal den Tod zu erleiden; aber der Heilige antwortete ruhig: „Ich weiß, was ich zu thun hätte; was ich thun würde, weiß ich nicht.“ So muß es uns genügen, in Bezug auf sehr schwere Dinge zu bitten: „Führe uns nicht in Versuchung“. Wir dürfen uns und andere aber nicht ohne Noth selbst in Versuchung führen. Sogar wenn sich solche Vorstellungen von selbst aufdrängen, soll man sie ausschlagen, indem man denkt: die Gnade Gottes wird mir zur rechten Zeit nicht fehlen; im Vertrauen darauf bin ich entschlossen niemals zu sündigen.

Obertraun.

Dr. Ignaz Wild.

XVII. (Gewinnung des Sterbablasses durch den Gebrauch eines sogenannten Sterbkreuzes.) Jemand hat vor einem sog. Sterbkreuz, obgleich noch nicht in *vero mortis articulo* befindlich, sondern bereits früher die Bedingungen, die für den vollkommenen Sterbablaß gefordert sind, allesammt erfüllt: bei Gelegenheit als er nach der hl. Beicht *pro viatico* versehen wurde, hat er reuig auch „den hh. Namen Jesus anrufen und den Tod ergeben und willig aus Gottes Hand angenommen.“ Wenn er nun aber, sobald bei ihm, einige Tage darauf, der wirkliche *mortis articulus* eintritt, aus was immer für einer Ursache die zur Erlangung des Sterbablasses verlangten Bedingungen nicht mehr wiederholt, wird er alsdann denselben gewinnen?

Antwort: Ja, denn die Bedingungen sind von ihm einmal erfüllt, als er die hl. Sterbsacramente empfing; und, wenn die freiwillige Annahme des Todes im Geiste der Buße, sowie die Reue und Abwendung des Willens von aller Sünde nicht durch einen spätern gegenheiligen Willensact *revocirt* wurde, so wird sich kaum anstreiten lassen, daß die einmal thatsächlich stattgefundene Erfüllung dieser Bedingungen in ihrer *efficacia* länger fortbestehe und andauere. Auch aus der *Constitutio Benedicti XIV.* über die *Absolutio apostolica in artic. mortis*, sowie aus mehreren Antworten der hl. Congr. d. Abl. in neuer und neuester Zeit läßt sich deutlich genug abnehmen, daß zwischen der „Zuwendung“ des Sterbablasses (bei der eben schon auf die Erfüllung der dafür vorgeschriebenen Bedingungen hingearbeitet, bez. gerechnet wird) und dem Momente für die wirkliche Gewinnung desselben, der immer erst im wahren Augenblicke des Todes eintritt, selbst auch ein längerer Zwischenraum sich annehmen lasse, ohne Gefahr, daß hiedurch die Wirkung unsicher werde oder sich ein Gegensatz mit der *Mens Concedentis*, ac *S. Congregationis* ergebe.

B. H. R.